ÖVE-K 40-11

Ausgabe 1996-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi

EVA-Schlauchleitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit (Harmonisierte Typen)

ICS 29.060.20

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß K
Kabel und Leitungen

Preisgruppe 06

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Einleitung 3

Vorwort 4

§ 1 EVA-Schlauchleitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit H05GG 5

EINLEITUNG

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 47. Sitzung am 19. November 1996 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 40/1978 und ÖVE-K 40a/1982.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC-HD 22.11 S1 „Isolierte Starkstromleitungen mit einer Isolierung aus Gummi mit Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 11: EVA Schlauchleitungen" verwendet, es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 40-1	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖVE-K 40-2	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi - Teil 2: Prüfverfahren
ÖVE-K 70 Teil 2	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 2: Prüfung des Aufbaues
ÖVE-K 70 Teil 3	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 3: Prüfung elektrischer Eigenschaften
ÖVE-K 70 Teil 4	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 4: Prüfung der mechanischen Eigenschaften und des thermischen Verhaltens
ÖVE-K 70 Teil 5	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 5: Prüfung des Verhaltens gegenüber äußeren Einwirkungen
ÖVE-K 70 Teil 6	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 6: Sonstige Prüfungen
ÖVE-K 81-4	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 4: Gummi-Isoliermischungen
ÖVE-K 81-5	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 5: Gummi-Mantelmischungen
ÖVE K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen

(5) Bleibt frei

Copyright ÖVE

(6) Bleibt frei

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 40 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

Copyright ÖVE

TEIL 11: EVA-SCHLAUCHLEITUNGEN MIT ERHÖHTER WÄRMEBESTÄNDIGKEIT
Harmonisierte Typen

Dieser Teil enthält die technischen Bestimmungen für gummiisolierte flexible Schlauchleitungen mit einer Nennspannung U_0/U 300/500 V, einer Isolierhülle und einem Mantel aus vernetztem EVA oder einem gleichwertigen synthetischen Elastomer, mit einer höchstzulässigen Temperatur am Leiter von 110 °C.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen der Teile 1 und 2 der technischen Bestimmungen und die einzelnen Bauarten der Leitungen den Anforderungen dieses Teiles entsprechen.

§ 1 EVA-Schlauchleitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit

Harmonisierter Leitungstyp gemäß den technischen Bestimmungen[1)]

1.1 **Bezeichnung**

H05GG-F	für runde Leitungen
H05GGH2-F	für flache Leitungen

1.2 **Nennspannung**

300/500 V

1.3 **Aufbau**

1.3.1 Leiter

Anzahl der Leiter: 2, 3, 4 oder 5
Die Leiter müssen den in Tabelle 1-1 festgelegten Werten entsprechen.

Jeder Leiter muß der Klasse 5 für feindrähtige Leiter gemäß den technischen Bestimmungen[2)] entsprechen.

Die Einzeldrähte dürfen unverzinnt oder verzinnt sein.

1.3.2 Trennschicht

Über dem unverzinnten Leiter muß eine Trennschicht aus geeignetem Material aufgebracht sein. Bei verzinntem Leiter ist die Trennschicht freigestellt.

1.3.3 Isolierhülle

Die Isolierhülle muß aus einer Gummi-Mischung des Typs EI3 bestehen und den technischen Bestimmungen[3)] entsprechen.

Die Isolierhülle muß extrudiert sein.

Die Wanddicke der Isolierhülle muß den in Tabelle 1-1 festgelegten Werten entsprechen.

1.3.4 Anordnung der Adern

Runde Leitungen: Die Adern müssen miteinander verseilt sein. Ein zentrales Blindelement darf verwendet werden.
Flache Leitungen: Die Adern müssen parallel angeordnet sein.

1.3.5 Mantel

Der über den Adern angeordnete Mantel muß aus einer Gummi-Mischung des Typs EM4 bestehen und den technischen Bestimmungen[4)] entsprechen.

Die Wanddicke des Mantels muß den in Tabelle 1-1 festgelegten Werten entsprechen.

Der Mantel muß in einer Schicht extrudiert sein, und die Zwickelräume zwischen den Adern ausfüllen.

Der Mantel muß ohne Beschädigung der Adern entfernt werden können.

---

1) Siehe CENELEC HD 22.11 S1.
2) Siehe ÖVE-K 86.
3) Siehe ÖVE-K 81-4.
4) Siehe ÖVE-K 81-5.

Copyright ÖVE